

**Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen  
vom 23.02.2010**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 252), wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Stadtvertretung am 22. Febr. 2010 für die Stadt Schwentental verordnet:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen im Bereich des Ostseeparks und der Klausdorfer Straße dürfen an folgenden Tagen in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr aus besonderem Anlass offengehalten werden:

- am Sonntag, dem 28.03.2010, „Autofrühling“
- am Sonntag, dem 02.05.2010, „Tag des Helfens“
- am Sonntag, dem 03.10.2010, „Oktoberfest“
- am Sonntag, dem 31.10.2010, „Halloween“

**§ 2**

(1) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Schwentental, den 23.02.2010

Stadt Schwentental  
Die Bürgermeisterin

Susanne Leyk

---